

Art. 12 EUAA-Verordnung: Informationen und Analysen zu sicheren Herkunftsstaaten und sicheren Drittstaaten

1. Wortlaut

(1) Die Agentur kann die Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Konzepte des sicheren Staats gemäß der [Richtlinie 2013/32/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates ¹⁾ unterstützen, indem sie ihnen Informationen und Analysen bereitstellt.

(2) Die Agentur unterstützt die Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit Blick auf die Konzepte des sicheren Staats gemäß der [Richtlinie 2013/32/EU](#), indem sie ihr Informationen und Analysen bereitstellt.

(3) Wenn die Agentur gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels Informationen und Analysen bereitstellt, folgt sie den in [Artikel 9](#) aufgeführten allgemeinen Grundsätzen.

(4) Die Agentur übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat die von ihr gemäß den Absätzen 1 und 2 bereitgestellten Informationen und Analysen, sowohl regelmäßig als auch auf Anfrage.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

¹⁾

[Richtlinie 2013/32/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60).

From:

<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:

https://wiki.aufentha.lt/art._12_euaa-verordnung

Last update: **2026/07/09 22:01**

